

# Gedanken über Errichtung einer appenzellisch-amerikanischen Handelsgesellschaft

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **4 (1828)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542296>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erschütterlichen Treue an Recht und Pflicht, bis der Tod Euch von hinnen ruft! — Mein Amen aber ist das Wort des Apostels: Das ist meine Freude, wenn ich sehe, daß meine Kinder in der Wahrheit wandeln.

545388

Gedanken über Errichtung einer appenzellisch-amerikanischen Handelsgesellschaft.

Arm waren die Bewohner des Landes Appenzell noch über die Mitte des vorigen Jahrhunderts; sie lebten von den Erzeugnissen des Bodens, von dem Ertrag der Viehzucht. Da kam der Geist der Betriebsamkeit über das Volk von Auserrhoden, und es ergriff mit Lust und Eifer den Leinwandgewerb, dann die Baumwollenfabrikation, und beschäftigte sich fort und fort mit Vermehrung und Verbesserung seiner Industrie. Der Musselinhandel, vorzüglich derjenige nach Frankreich, hat durch die rastlose Thätigkeit unserer Fabrikanten und Kaufleute dem Lande den Grad von Wohlstand gegeben, auf dem es sich befindet. Nun aber ist der Handel mit Frankreich, seines freundschaftlichen Sperrsystems wegen, unbedeutend und gefährlich. Schwierig wären daher unsere Handelsverhältnisse, bedrängt die Lage unserer Arbeiter, wenn sich nicht für unsere Waaren ein neuer Weg über entfernte Meere geöffnet hätte. Der Handel mit Amerika, der jugendlichen, im Glanze der Freiheit sich frisch und froh bewegenden Welt, hat, wiewohl erst seit wenigen Jahren im Beginn, uns doch schon den Absatz von Waaren verschafft, deren Werth auf viele Hunderttausende steigt. — Es müßte somit für unsere Fabrikation von wesentlichem Nutzen seyn, wenn dieser Handel durch vereinte Bemühungen für unser Land auf direktem Wege eingeleitet und befördert würde. — In der Ueberzeugung, daß es dem Handelsstande unsers Kantons weder an Willen noch Kraft noch an vaterländischem Sinn zur Ausführung eines solchen, für des Landes Wohlstand höchst wichtigen Unternehmens fehle — werden

hier einige Gedanken darüber zu weiterer Prüfung niedergelegt.

1) Die Versendung von Waaren nach Amerika soll nicht nur den viel vermögenden Fabrikanten, sondern auch den weniger bemittelten möglich gemacht werden. Es sind seiner Zeit die Fabrikanten unsers Landes in ihren Gemeinden zusammen zu berufen, und diejenigen in ein Register einzutragen, die Theil an einer aufzustellenden Aktien-Gesellschaft nehmen wollen.

2) Jeder Beitretende übernimmt eine oder mehrere Aktien; das Maximum ist 30.

3) Jede Aktie ist auf 130 fl. gesetzt, die in zu bestimmenden Fristen zu bezahlen sind; z. B. :

Am 1. Jan. 1829	.	.	.	.	30 fl.
„ „ „ 1830	.	.	.	.	25 „
„ „ „ 1831	.	.	.	.	25 „
„ „ „ 1832	.	.	.	.	25 „
„ „ „ 1833	.	.	.	.	25 „

Aus dem hiedurch entstehenden Fond werden die Besoldungen des Geschäftsführers und Schreibers, und ihre Reisekosten nach Amerika bestritten.

4) Jede Aktie giebt dem Inhaber das Recht, während 5 auf einander folgenden Jahren jährlich eine Kiste mit 100 achtstäbigen Stücken zum Verkauf nach Amerika abzugeben. Provision für den Verkauf darf — weil der dortige Geschäftsführer nach §. 8 fixe Besoldung erhält — keine berechnet oder gegeben werden.

5) Die Aktionäre treten zu einer Hauptversammlung zusammen, um die Statuten der Gesellschaft festzustellen, und das nachstehende Geschäftspersonale auf die im §. 6 bezeichnete Weise zu erwählen :

- a) einen Agenten ;
- b) einen Geschäftsführer ;
- c) einen Schreiber.

6) Indem sehr vieles, beinahe der ganze glückliche Erfolg des Unternehmens von den Eigenschaften und Fähigkeiten des Agenten, Geschäftsführers und Schreibers abhängt, somit zum sichern Gelingen desselben wesentlich nothwendig ist, daß sie mit den nöthigen Kenntnissen Vorsicht, Thätigkeit und erprobte Rechtschaffenheit verbinden, wie auch, daß der Geschäftsführer und Schreiber der englischen Sprache mächtig seyen, so wird eine mittelbare Wahl viel vorzüglicher seyn, als eine unmittelbare. Die Aktien-Gesellschaft erwählt daher für jede der drei Stellen, der Agentschaft, Geschäftsführung und des Sekretariats fünf Kandidaten; dann ernennt sie eine Kommission von drei oder fünf Sachkundigen, denen der Auftrag ertheilt wird, die Eigenschaften der für jede Stelle ernannten fünf Kandidaten zu prüfen, die erforderlichen Erkundigungen über sie einzuziehen, und dem Geeignetsten die Stelle zu übertragen.

7) Der Agent, der zur Bequemlichkeit der Fabrikanten so viel möglich in der Mitte des Landes wohnen soll, hat die Waaren von jedem Aktionär zu empfangen und nach Amerika an den Geschäftsführer zu versenden; daher hat er das Ausrüsten, den Apprett, sorgfältige Verpackung, Fracht bis Hamburg und Verschiffung, Seeversticherung, Seefracht, Eingangszoll und Korrespondenz mit dem Geschäftsführer zu besorgen, so wie allfällige Musterkarten. Die Ausgaben für Vorbenanntes betragen gegenwärtig circa 40 Prozente, und müssen vom Eigenthümer der Waare bei Abgabe derselben baar erlegt werden.

Der Agent verpflichtet sich, für alle Aktionäre die Geschäfte in jeder Rücksicht bestens zu besorgen, für jeden genaue Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu führen, und sie von Zeit zu Zeit den Betreffenden vorzuweisen. Er hat als Besoldung von aller Waare, die ihm übergeben wird, 2 Prozente Provision zu beziehen.

8) Der Geschäftsführer wird sich zu Philadelphia oder einer andern Handelsstadt in Amerika etabliren; er hat

die Waaren von dem Agenten zu empfangen, so wie auch die Musterkarten zur Aufnahme von Kommissionen. Er verpflichtet sich, während seiner Anstellung seine ganze Thätigkeit, Kenntnisse und Einsichten einzig und ausschließlich dem Wohl der appenzellischen Aktien-Gesellschaft zu widmen; den Verkauf aller ihm übermachten Waaren bestmöglichst zu besorgen; dieselben, wenn der Eigenthümer hierüber nicht andere Instruktionen giebt, nur gegen baar zu verkaufen; alle drei Monate an den Agenten, zur Einsicht sämtlicher Aktionäre, Bericht über den Stand des Handels zu geben, Vorschläge zur Erweiterung derselben mitzutheilen, überhaupt alles zu thun, was das Wohl der Gesellschaft erfordert. Er soll auch den ihm beigeordneten Schreiber über alles in Kenntniß setzen, damit derselbe im Stande sey, vorkommenden Falls an seiner Statt die Geschäfte zu besorgen.

Der Geschäftsführer erhält von der Gesellschaft einen jährlichen Gehalt von 3000 fl., und zwar im ersten Jahr mit Vorausbezahlung, sobald er seine Funktion antritt; in den folgenden Jahren die Hälfte zu Anfang und die andere Hälfte zu Ende des Jahrs. — Ausgaben, die durch die Waaren veranlaßt werden, mag er zu seinen Gunsten in den Verkaufs-Rechnungen, jedoch nur mit genauer Spezifikation, abrechnen.

9) Der Schreiber, der dem Geschäftsführer nach Amerika beigeordnet wird, hat genaue, pünktliche Rechnung über die Waaren der Aktionäre zu führen, die erforderliche Auskunft zu ertheilen, wann dieselbe verlangt wird, überhaupt mit Fleiß und Treue sich dem Interesse der Gesellschaft zu widmen. Bei der Wahl des Schreibers soll darauf gesehen werden, daß er fähig sey, den Geschäftsführer in seinen Operationen zu unterstützen, und nöthigen Falls dessen Stelle zu vertreten.

Er erhält einen jährlichen Gehalt von 1500 fl., die er in gleichen Fristen bezieht, wie der Geschäftsführer.

10) Die Anstellung des Agenten, Geschäftsführers und Schreibers dauert 5 Jahre; die Aktien-Gesellschaft tritt dann wieder zu weiterer Verfügung zusammen, so wie sie sich innert dieser Zeit nöthigen Falls versammeln wird.

11) Aktionäre, die sich in Amerika etabliren wollen, sollen auf das Gutachten der Gesellschaft dem Geschäftsführer empfohlen werden.

12) Die Grundlage dieses Planes ist nicht diejenige der sonst gewöhnlichen Aktien-Gesellschaften, die sich solidarisch auf Gewinn und Verlust verbinden, und oft nur ihren Agenten Vortheil gewähren. Der hier niedergelegte Vorschlag beruht einfach auf derjenigen Methode, die bisher von den mit Amerika handelntreibenden Häusern mit dem besten Erfolg angewendet wurde, nämlich auf der Methode, durch ein im Interesse der Prinzipalen, hier also durch ein im Interesse der hiesigen Fabrikanten angestelltes Personale, die direkte Versendung von Waaren nach Amerika und ihren Verkauf zu besorgen. Der Unterschied zwischen einem Partikular-Unternehmen und dem vorliegenden Plan besteht also nur darin: daß der von einem einzelnen Haus angestellte Geschäftsführer nur die Waaren dieses Hauses zu verkaufen, nur seine Interessen zu besorgen, nur ihm Rechnung zu geben und den Gehalt nur von ihm zu beziehen hat; — wo hingegen die Angestellten der vorgeschlagenen Gesellschaft das Interesse aller Theilnehmer zu besorgen, denselben Rechnung zu geben, und ihre Besoldung aus dem zu diesem Zweck zusammengesetzten Aktienfond zu beziehen haben.

---

Die hier niedergelegten Gedanken sollen Sachkundige vermögen, ihre Ansichten über eine Angelegenheit, die für das Vaterland von hoher Wichtigkeit ist, zu eröffnen; die Frage: wie ist der Handel mit Amerika zum Vortheil unsers Landes am zweckmäßigsten auf direktem Wege einzuleiten und zu befördern? ist einer ernstern Erörterung würdig. —

Demjenigen, der diese Frage am besten beantwortet, der den vorzüglichsten Plan zur Ausführung dieses Unternehmens liefert, ist eine Prämie von 35 fl. ausgesetzt. Der demselben zunächst folgende Plan erhält 15 fl. Die Pläne sollen bis Ende Brachmonats 1828 an den Redaktor dieses Blattes, bei welchem der Betrag von 50 fl. abgelegt ist, eingesandt werden. — E. G. Großer Rath unsers Kantons wird ersucht werden, drei sachkundige Männer zu ernennen, die die eingegangenen Pläne prüfen und dann entscheiden werden, wem die ausgesetzten Prämien von Rechtenswegen zukommen sollen.

Goldene Berge verspreche man sich auch von dem besten der Pläne nicht; so viel aber darf der Bescheidene mit Zuversicht hoffen, daß ein zweckmäßiger Plan, mit Festigkeit ausgeführt, glückliche Resultate für unsere Gewerbsmänner, wie für das ganze Volk, herbeiführen werde.

545412

### Gedanken und Vorschläge zu Einführung einer Zensur in Appenzell Auser Rhoden.

Zensur heißt man einen Schlag- oder Sperrbaum, wodurch verhütet werden soll, daß gewisse Gedanken, welche gewissen Herren nicht in den Schild passen, nicht unter die Leute kommen. Eine solche Anstalt bei uns einzuführen, dazu möchte es jetzt die rechte Zeit, d. h. weder zu früh noch zu spät seyn. Zu frühe wäre sie gekommen, wenn sie eingeführt worden wäre, ehe unsere Leute schreiben und lesen konnten; denn eine Zensur ohne Schriftwesen wäre, was eine Hegen- salbe ohne böse Geister, oder ein Weiberpantoffel ohne Ehemann, das will sagen: völlig unnütz. Zu spät hingegen käme sie, wenn sie erst alsdann erschiene, nachdem unser Volk zu vollkommenem (geistigem) Erwachen gelangt seyn wird; denn da dürfte es wieder heißen, wie einst zu den Zeiten des päpstlichen Interdikts: „Wir wollen nicht in dem Ding seyn!“ Und diese Zeit wird gewiß kommen. Schon ist die